

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hünfeld

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in ihrer Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Erschlossen in diesem Sinne ist ein Grundstück, wenn es

a) wenn es an die Straße angrenzt oder

b) ohne, dass es angrenzt, die Möglichkeit eines Zuganges zu ihm besteht (Hinterliegergrundstück).

(3) Grundstücke sind in diesem Sinne auch dann erschlossen, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße eine den Erschließungsanlagen zuzurechnende Grundfläche liegt (z.B. Grünanlagen, Grünstreifen, Parkplätze, Böschungen, Gräben).

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen,

b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen,

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,

b) die Parkplätze, Plätze

c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,

d) die Gehwege,

e) die Überwege,

f) Böschungen, Stützmauern u. a.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:

a.) die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen).

b.) die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind. (Anlage 1).

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

(5) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf Brücken, Stege, Überführungen und Unterführungen, soweit sie Teile öffentlicher Straßen oder Wege sind.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortgehend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

(4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

(5) Dient das Kopfgrundstück als Garagen Grundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

(6) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg (§ 2 Abs. 3 a) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (Abs. 1) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Reinigungs- und Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Reinigungs- und Winterdienst verpflichtet.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),

b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder überlrichenden Flüssigkeiten sowie von Ölen und Fetten, wie sie insbesondere bei der Pflege von Kraftfahrzeugen anfallen.

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrriecht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgetretener Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriecht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite

der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag, und zwar

a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

(2) Die in der Anlage 2 (Innenstadtbereich) aufgeführten Straßen und Bereiche sind wöchentlich mindestens zweimal zu reinigen

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung (Straßeneinläufe) oder der Brandbekämpfung (Hydranten und Schieberdecke) dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dies gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).

Alternativ kann durch den Magistrat für Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigte Bereiche festgelegt werden, dass ein Streifen in einer Breite von 1,50 m in der Mitte der Verkehrsfläche als Gehweg gilt. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund von Parkplätzen, Parkstreifen oder Verkehrsberuhigungselementen (z. B. Pflanzkübel oder Pflanzbeete) ein Gehstreifen entlang der Grundstücksgrenze nicht durchgehend vorhanden ist.

In diesen Fällen bilden die Verpflichteten beider Straßenseiten eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der Grundstücke auf der Straßenseite mit ungerader Hausnummer, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der Grundstücke auf der Straßenseite mit gerader Hausnummer zum Winterdienst verpflichtet.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Absatz 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Räumung vor dem Nachbargrundstück anpassen.

(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 und folgende Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaut Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchsten 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV ÖFFENTLICHE STRASSENREINIGUNG

§ 12 Grundsatz

(1) Die Stadt Hünfeld führt in der Kernstadt die Straßenreinigung an den ausgebauten Straßen für die Verpflichteten als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften wöchentlich einmal durch. Diese Straßenreinigung beschränkt sich auf die in § 2, Ziff. 2 a), b) und c) aufgeführten Straßenteile (Fahrbahnen einschl. der Radwege auf Fahrbahnen, Mopedwege und Standspuren, Überwege, Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle). Die Reinigung für Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege mit Verkehrszeichen 240 und 241 gekennzeichnet, Böschungen, Stützmauern u. a. - § 2, Ziffer 2 c) und d) d), e) und f) - obliegt den Verpflichteten nach dieser Satzung.

(2) Die Stadt Hünfeld führt die Straßenreinigung an den in Anlage 2 aufgeführten und ausgebauten Straßen für die Verpflichtenden als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zweimal wöchentlich durch. Die Reinigung umfasst alle Flächen von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Straße. Die Reinigung der Gehwege durch die Verpflichteten in den Straßen und Bereichen der Anlage 2 entfällt und wird im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung durchgeführt.

(3) Die öffentliche Straßenreinigung umfasst nicht den Winterdienst (Teil III, §§ 10 und 11 dieser Satzung) sowie die Beseitigung plötzlicher oder den gewöhnlichen Rahmen übersteigende Verunreinigungen und die Übernahme der Reinigungspflicht gem. § 15 des Hess. Straßengesetzes (§§ 1 und 8 dieser Satzung).

§ 13 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Verpflichteten im Sinne der §§ 1 und 3 gelten als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung.

(2) Sie sind verpflichtet, die öffentliche Straßenreinigung zu benutzen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Der Magistrat kann beschließen, dass bestimmte Grundstücke wegen ihrer besonderen Lage im Stadtgebiet vom Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt werden; in diesem Falle sind die Eigentümer der Grundstücke zur Reinigung dieser erschließenden Wege, Straßen und Plätze verpflichtet.

§ 14 Gebühren

Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Stadt Hünfeld Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

Teil V SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem

Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
- entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
- entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriecht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
- entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
- entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
- entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
- entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
- entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
- entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
- entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 12.07.2010 außer Kraft.

Hünfeld, den 16.12.2021 Magistrat der Stadt Hünfeld Benjamin Tschesnok, Bürgermeister	
Anlage I	
Fußverbindungswege, die durch die Anlieger (Eigentümer u. Besitzer) zu reinigen sind:	
Kernstadt Auf der Almet zwischen den Haus-Nr. 6, Haus-Nr. 10, Haus-Nr. 12 u. Haus-Nr. 21 Beethovenstraße – Richard-Wagner-Ring Bleichersgässchen Breitungweg zwischen Haus-Nr. 3 u. Haus-Nr. 6 Frank-Tschinkel-Straße – Rhönmalerring Fußweg zwischen Parkhaus Lindenstraße u. Stadtwerkehaus Gässchen Gehlfersbergstraße – Stoppelsbergstraße Großenbacher Straße – Klosterstraße Im Igelstück zwischen Haus-Nr. 16, Haus-Nr. 18, Haus-Nr. 21 u. Haus-Nr. 21a Nüdlingweg zwischen Haus-Nr. 3 u. Haus-Nr. 4 Paradiesgasse (Durchgang Fuldaer Berg) Richard-Strauß-Weg zw. Großenbacher Straße – Bachstraße Richard-Strauß-Weg zw. Bachstraße – Brahmsstraße Richard-Wagner-Ring zwischen Haus-Nr. 22 a, Haus-Nr. 24, Haus-Nr. 26, Haus-Nr.38, Haus-Nr. 42 u. Haus-Nr. 44 Vogtlandweg Wildenauer Weg Zur Gänsewiese zwischen Haus-Nr. 21, Haus-Nr. 23 u. Haus-Nr. 25 Zur Gänsewiese zwischen Haus-Nr. 15, Haus-Nr. 13, Haus-Nr. 11, Haus-Nr 9 u. Haus-Nr. 7a	
Michelsrombach: Fußweg Finkenweg – Kallbachstraße Fußweg Sperbergweg	
Oberrombach: Fußweg Forsthausstraße – Am Sandborn Fußweg Oberfelder Straße – Forsthausstraße	
Rudolphshan: Fußweg Eichbergstraße – Burghauner Straße	
Sargenzell: Fußweg Salugoweg – In der Eck	
Rückers: Fußweg Schäfersberg – Marbacher Straße	
Dammersbach: Fußweg Trageser Straße Hertzgasse Kuhgasse Zinkgasse	
Fußverbindungswege, die durch die Anlieger (Eigentümer u. Besitzer) zu reinigen sind:	
Mackenzell: Fußweg Brennofenweg – Buchenweg Fußweg Chattenweg – Zum Germanendorf Fußweg Pferdkopfweg - Wachtküppelweg Fußweg Zum Germanendorf – Brennofenweg Kochgässchen Schmiedsgasse	
Großenbach: Fußweg Egerring – St.-Antonius-Straße Fußweg Haselstraße – Glockenstraße Fußweg Kreuzstraße – Am Kalkstein	
Kirchhasel: Fußweg Rinnrain- Basaltstraße Kirchweg Weihergasse	
Roßbach: Fußweg Jägerweg – Ulsterstraße Fußweg Weinbergstraße – Im Siffig	
Malges: Fußweg Knüllstraße – Leimbacher Straße	

Anlage II	
Innenstadtbereich	
Am Anger Fuldaer Berg (oberer Teil) Großenbacher Tor Hainstraße Hauptstraße (von Einmündung Kaiserstraße/Lindenstraße bis Töpferstraße) Hessentagweg Kaiserstraße (Teilbereiche Pflasterung) Konrad-Adenauer-Platz Löwenstraße (von Hauptstraße bis Kaiserstraße) Mittelstraße Rathausberg (von Hauptstraße bis Kaiserstraße) Rathausstraße Robert-Schumann-Platz Töpfergasse Töpferstraße Verbindungsweg von Töpferstraße bis Lindenstraße	